

An alle Airlines

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		VF52/Alp	1269	08.07.2019

Flughafen Hannover-
Langenhagen GmbH
Petzelstraße 84
30855 Langenhagen / Germany
Tel +49 (0)511 977-0
Fax +49 (0)511 977-1898
www.hannover-airport.de**Unterrichtung über die Antragsstellung zur Änderung der Entgeltordnung des Flughafens Hannover-Langenhagen zum 01.01.2020 (Änderung der Lande-, Passagier-, Abstell-, Schallschutz- sowie der Sicherheitsentgelte)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Nutzerkonsultation am 24.06.2019 sind mit den Verbänden der Airlines sowie den Vertretern der Luftverkehrsgesellschaften detailliert Gespräche über die geplanten Änderungen der Entgeltordnung geführt worden. Im Anschluss wurde die Sitzung protokolliert und der Antrag auf Anpassung der Flughafenentgelte zum 01.01.2020 wird am 08.07.2019 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht werden.

Mit diesem Schreiben dürfen wir Sie über den bei der Genehmigungsbehörde eingereichten Antrag nach § 19b LuftVG über die Anpassungen der Flughafenentgelte zum 01.01.2020 unterrichten:

1.1 Landeentgelte, lärmabhängige Landeentgelte, emissionsabhängiges Landeentgelt, Abstellentgelte

Die im Jahr 2019 gültige Struktur der Entgelte soll zum 01.01.2020 unverändert bleiben, lediglich die lärmabhängigen Landeentgelte in der Nacht sollen angepasst werden. Die Landeentgelte im unteren Gewichtsbereich bis 2.000 kg MTOM, die tonnengebundenen Landeentgelte je MTOM und die Grundentgelte Lärm bleiben gegenüber 2019 unverändert. Die Preisanpassung je Start und Landung bei den Nachtzuschlägen soll um 10,0 % (Nacht I und III) und 10,2 % (Nacht II) je Lärmklasse angepasst werden. Die Abstellentgelte sowie das emissionsabhängige Landeentgelt bleiben in der Höhe und der Struktur unverändert. Bei den Passagierentgelten wird es zu einer strukturellen Änderung mit einer Preisanpassung – wie konsultiert – kommen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats /
Chairman of the supervisory board
Bürgermeister
Klaus Dieter ScholzGeschäftsführer /
Chief Executive Officer
Dr. Raoul HilleRegistergericht / *Register court*
Amtsgericht Hannover, HRB 4704Steuernummer / *Tax number*
27/200/03802USt.-ID-Nr. / *VAT Reg. No.*
DE 115 824 970Sparkasse Hannover
BIC: SPKHDE2HXXX
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23Norddeutsche Landesbank Hannover
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE77 2505 0000 0101 0275 06Commerzbank AG
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE94 2504 0066 0149 8997 00Postbank AG
BIC: PBNKDEFFXXX
IBAN: DE56 2501 0030 0004 9713 09

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind am 24.06.2019 entsprechend konsultiert worden und werden wie folgt beantragt:

1.1.1 Landeentgelte

Unter Teil A, Ziffer 1.5 (f) (Allgemeine Bedingungen) soll folgende Regelung angepasst werden:

Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 größer als 2.000 kg MTOM, die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von € 82,00 statt € 80,00 (plus € 2,00) zu entrichten.

Die Entgelte gemäß Teil A Ziffern 2.2, 3 und 4 kommen nicht zur Anwendung und Abrechnung. Die Ziffer 5 (Passagierentgelte) wird entsprechend der veröffentlichten Entgelte fakturiert.

1.1.2 Lärmabhängige Landeentgelte

Die in Teil A, Ziffern 3.2 bis 3.4 beschriebenen lärmabhängigen Entgelte sollen wie folgt angepasst werden:

Die Struktur der lärmabhängigen Entgelte bleibt mit 11 Lärmklassen jeweils für den Start und für die Landung unverändert. Bei der Kategorisierung werden die Flugzeugtypen weiterhin basierend auf tatsächlich vor Ort gemessenem Lärm in 11 Klassen eingeteilt. Die Richtigkeit der Eingruppierung der einzelnen Luftfahrzeugtypen wird in der Folge jährlich überprüft und Veränderungen werden entsprechend der gemessenen Lärmwerte umgesetzt.

Es wird beantragt, die lärmabhängigen Entgelte sowie die Lärmkategorien wie folgt zum 01.01.2020 anzupassen:

a) Lärmkategorien (LFZ-Typen nach ICAO)

Auf Basis der durch die Messungen der letzten 3 Jahre verifizierten Messergebnisse beantragen wir folgende Einsortierung von folgenden Flugzeugtypen in die 11 Lärmklassen:

Für die Landung:

Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahltriebwerken sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für die Landung (Messstelle 2) wie folgt:

Kategorie 1 (Landung):

Grundsätzlich Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 2,0 t bis 5,7 t MTOM

(es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)

Kategorie 2 (Landung):

LASmax bis 73,99 dB (A)

(in der Regel Hubschrauber sowie Kap. 3 und Kap. 4 Jets, Propellerflugzeuge mit MTOM > 5,7 t und < 23,00 t; es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)

AS32
B190, BE40
C25B
C525, C551
C680, C750
CN35
E120, E135, E145
F27
GLF5, GLF6
GL5T
GLEX

GYRO (gestrichen, gehört in Kategorie 1)

H60
HA4T
SW4
SF34
SB20

Kategorie 3 (Landung):

LASmax 74,00 bis 75,99 dB (A)

(in der Regel für Kap. 3 und Kap. 4 Jets sowie Propellerflugzeuge > 23,00 t MTOM; es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)

B350
B712
C25A, C25C

C208 (gestrichen, gehört in Kategorie 1)

C550, C560
CL60, CL30
D228
DH8D, DH8A
E55P
F2TH
F900
GALX
J328

Kategorie 4 (Landung):

LASmax 76,00 bis 77,99 dB (A)

A359 (Verschiebung aus Kat. 7)
ASTR
ATP, AT42, AT43, AT72
BCS1, **BCS3 (neu ergänzt in Kategorie 4)**
C56X
CRJ1, CRJ2
CRJ7, CRJ9
CRJ1000
GLF4
FA7X
F70
G150
H25B
MD90

Kategorie 5 (Landung):

LASmax 78,00 bis 79,99 dB (A)

A318, A319, A320 neo, A321 neo,
B461, B462, B463
B736, B737, B738max
B787
D328
E170, E190
FA10, FA20, FA50
F50, F100
H25C
RJ85
RJ1H

SU95

Kategorie (Landung) 7:

LASmax 82,00 bis 83,99 dB (A)

A310
A330
~~A359 (gestrichen, gehört in Kategorie 4)~~
B733, B734, B735
B753
B762, B763
B772, B773, B77W
C130
MD80, MD83
T204

Kategorie 9 (Landung):

LASmax 86,00 bis 87,99 dB (A)

A400
B74D, B744
IL76 re-engined (neu ergänzt in Kategorie 9)
IL96
MD11

Kategorie (Landung) 11:

LASmax über 90,00 dB (A)

B742
A124
B74S
VC10 (gestrichen, fliegt nicht mehr)
EUF1
E3CF

Kategorie 6 (Landung):

LASmax 80,00 bis 81,99 dB (A)

A320, A321
A332, A333
A340, A343, A345
AN26
B738, B739
B752
B77L
C160
MD82, MD87
P180

Kategorie 8 (Landung):

LASmax 84,00 bis 85,99 dB (A)

A30B, A306
B748
T154
YK42
YK40

Kategorie 10 (Landung):

LASmax 88,00 bis 89,99 dB (A)

L101
~~IL76 (gestrichen, fliegt nicht mehr)~~
AN12
C17

Für den Start:

Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahltriebwerkenluftfahrzeugen sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für den **Start (Messstelle 9)** wie folgt:

Kategorie 1 (Start):

Grundsätzlich Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 2,0 t bis 5,7 t MTOM
(es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)

Kategorie 2 (Start):

LASmax bis 71,99 dB (A)

(in der Regel für Kap. 3 und Kap. 4 Jets sowie Propellerflugzeuge > 5,7 t MTOM und < 23,00 t MTOM; es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)

AS32
AT42, AT43, AT72, ATP
B190
BE40
C25A, C25B, C25C, C525
C550, C560, C56X, C680
C750, C780, CN35, CL60
CRJ1, CRJ2
CRJ1000
D228, D328
DH8A, DH8D
E120, E135, E55P, E145
F2TH, FA10
F27, F50
G150, GALX, GLEX, GLF6
H25B, H60
PA31
RJ70
SB20, SW3, SF34, SH36

Kategorie 3 (Start):

LASmax 72,00 bis 74,99 dB (A)

(in der Regel für Kap. 3 und Kap. 4 Jets sowie Propellerflugzeuge > 23,00 t MTOM; es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)

A148
ASTR
BCS1, **BCS3 (neu ergänzt in Kategorie 3)**
B350
B461, B462, B463
B712

C208 (gestrichen, gehört in Kategorie 1)

C650
CL30

Kategorie 4 (Start):

LASmax 75,00 bis 76,99 dB (A)

A318, A320neo
A359 (neu ergänzt in Kategorie 4)
A400
B736
B787
C27J
F900
MD90
RJ1H

CRJ7, CRJ9
DC3
E170, E190
FA50, FA7X, FA20
F70, F100
GL5T, GLF4, GLF5
HA4T, H25C
J328
P180
RJ85
SW4

Kategorie 5 (Start):

LASmax 77,00 bis 78,99 dB (A)

A319, A321 neo
A320
B733
B735
B737, B738max
C130, C160
SU95

Kategorie 6 (Start):

LASmax 79,00 bis 80,99 dB (A)

A321
B734
B738
B739
B752, B753

Kategorie 7 (Start):

LASmax 81,00 bis 82,99 dB (A)

A306
A30B
A310
A332, A333
AN26
B762, B763, B764
B773, B77L, B77W, B772
MD88

IL76 re-engined (neu ergänzt in Kategorie 7)

Kategorie 8 (Start):

LASmax 83,00 bis 84,99 dB (A)

A342, A343
A345, A346
A388
B748
**IL76 re-engined (gestrichen gehört in
Kategorie 7)**
MD11
MD80, MD81, MD82
MD83, MD87

Kategorie 9 (Start):

LASmax 85,00 bis 86,99 dB (A)

B727
B744
C17
DC87
L101

Kategorie 11 (Start):

LASmax über 89,00 dB(A)

A124
BA11
B707
C5

Kategorie 10 (Start):

LASmax 87,00 bis 88,99 dB(A)

AN12
B732
B741, B742, B743
B74D, B74S
IL96

DC10, DC86

E3 AWACS

EUF1

~~IL76 (gestrichen, fliegt nicht mehr)~~~~VC10 (gestrichen, fliegt nicht mehr)~~**b) Grundentgelt Lärm**

Gemäß Teil A Ziffer 3.4 sollen die Zuschlagswerte für das ganztägige Grundentgelt Lärm unverändert bleiben.

c) Nachtzuschlag

Die Abrechnung der Zuschläge für die Nachtzeiten erfolgt gemäß Teil A, Ziffer 3.2 b-d) pro Flugereignis (pro Landung und pro Start) entsprechend dem jeweiligen Zeitfenster. Die Zuschläge für die Nachtzeit sollen prozentual um rund 10,0 % und 10,2 % je Lärmklasse angepasst werden. Die Struktur der Nachtzeiten bleibt dabei unverändert.

Die beantragten Zuschläge für die Nachtzeiten gemäß Teil A, Ziffer 3.5 sollen ab dem 01.01.2020 wie folgt angepasst werden:

	2019 Nacht I/III pro Flugereignis (pro Landung und/oder Start)	2020 Nacht I/III pro Flugereignis (pro Landung und Start)	2019 Nacht II pro Flugereignis (pro Landung und/oder Start)	2020 Nacht II pro Flugereignis (pro Landung und Start)
Kategorie 1	15,80 €	17,38 €	22,20 €	24,46 €
Kategorie 2	27,38 €	30,11 €	41,06 €	45,26 €
Kategorie 3	52,35 €	57,59 €	78,53 €	86,55 €
Kategorie 4	80,65 €	88,94 €	121,28 €	133,67 €
Kategorie 5	94,35 €	103,79 €	141,53 €	155,99 €
Kategorie 6	97,80 €	107,58 €	146,70 €	161,70 €
Kategorie 7	233,70 €	257,07 €	350,55 €	386,38 €
Kategorie 8	417,60 €	459,36 €	626,40 €	690,43 €
Kategorie 9	527,70 €	580,47 €	791,55 €	872,46 €
Kategorie 10	3.554,70 €	3.910,17 €	5.332,05 €	5.877,10 €
Kategorie 11	9.885,45 €	10.841,00 €	14.783,18 €	16.294,34 €

1.1.3 Emissionsabhängiges Landeentgelt

Gemäß Teil A, Ziffer 4 werden emissionsabhängige Landeentgelte erhoben. Die bisher genehmigten Entgelte gelten zum 01.01.2020 unverändert weiter - es werden keine Änderungen beantragt.

1.1.4 Abstellentgelte

Gemäß Teil A, Ziffer 8 werden Abstellentgelte erhoben. Die zum 01.01.2020 bestehende Struktur und Höhe der Abstellentgelte bleibt unverändert.

1.2 Entgelte für Luftschiffe und Ballone

Gemäß Teil A, Ziffer 7 werden Entgelte für Luftschiffe und Ballone erhoben. Der nach der Höchstabflugmasse des Luftschiffes bemessene Teil des Landeentgeltes (Teil A, Ziffer 7.2 (d)) soll von € 8,00 um € 7,00 auf € 15,00 je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse zum 01.01.2020 angehoben werden.

Das Ankermastentgelt soll für Luftschiffe bis 49,99 m Gesamtlänge von € 105,00 um € 95,00 auf € 200,00 angehoben werden. Bei Luftschiffen von 50,00 m bis 59,99 m Gesamtlänge soll das Ankermastentgelt von bis € 130,00 um € 120,00 auf € 250,00 angehoben werden. Bei Luftschiffen ab 60,00 m Gesamtlänge soll das Ankermastentgelt von bis € 155,00 um € 145,00 auf € 300,00 angehoben werden.

Das Entgelt für den Start von Ballonen soll von € 45,00 um € 55,00 auf € 100,00 angehoben werden.

1.3 Passagierentgelte

Gemäß Teil A, Ziffer 5 werden Passagierentgelte erhoben. Bei den Passagierentgelten soll die Struktur der Entgelte angepasst werden. Künftig soll das Passagierentgelt getrennt jeweils sowohl bei je Landung an Bord befindlichem Passagier als auch bei je Start an Bord befindlichem Passagier abgerechnet werden. Die Höhe der Entgelte soll rechnerisch um plus 3,3 % angehoben werden. Die Zweiteilung der Passagierentgelte in Entgelte für Reisende innerhalb der EU und non-EU Reisende bleibt vom Grundsatz her bestehen.

Gemäß Teil A, Ziffer 5.1. bemisst sich das Passagierentgelt im gewerblichen Luftverkehr, Militärverkehr (Verkehrsart 91, 92, 93), für zivile Truppencharter (Verkehrsart 35) und Werkverkehr (Teil A, Ziffer 1.6.) sowie Regierungsflüge (Verkehrsart 73) nach der Zahl der bei dem Start und bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste.

Zur Verdeutlichung soll folgende Formulierung entsprechend ergänzt werden:

Mit Ausnahme der diensthabenden Crew zählen alle Passagiere an Bord als Fluggäste (auch Mitarbeiter der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Per-

sonen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung und/oder beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befinden).

Folgende Änderung der Struktur und der Höhe soll zum 01.01.2020 beantragt werden:

Das Passagierentgelt beträgt

sofern der vorangegangene Start oder die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem innerhalb der EU sowie innerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

5,83 € je Passagier an Bord bei Start oder bei Landung

sofern der vorangegangene Start oder die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem außerhalb der EU sowie außerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

6,24 € je Passagier an Bord bei Start oder bei Landung

1.4 Förderung von Neustrecken

Das bestehende Streckenförderprogramm hat sich bewährt und soll um eine Incentivierung von Langstrecken ergänzt werden. Als Neuerung beantragen wir daher eine Unterteilung der Streckenförderung in zwei Kategorien: Flugstrecken bis 4.499 km (alle derzeit geförderten Strecken fallen in diese Kategorie) und Flugstrecken ab 4.500 km.

Für Flugstrecken bis 4.499 km bleibt der Förderzeitraum von 3 Jahren unverändert bestehen. Konditionen und Rahmenbedingungen bleiben grundsätzlich ebenfalls unverändert. Lediglich sollen Flugereignisse während der Nacht II (0.00 Uhr bis 4.59 Uhr Ortszeit) in Zukunft von der Neustreckenförderung ausgenommen werden.

Konditionen und Rahmenbedingungen für Flugstrecken ab 4.500 km (Inter-Kontinentalstrecken) kommen neu hinzu. Um die Anreize für die Ansiedlung von langen Flugstrecken zu verbessern, soll die Förderung hier insgesamt 4 Jahre betragen. Flugereignisse während der Nacht II (00.00 Uhr bis 4.59 Uhr Ortszeit) sind auch hier von der Neustreckenförderung ausgenommen.

Der Flughafenunternehmer gewährt dem Luftfahrzeughalter bzw. der Fluggesellschaft auf Antrag für Flugereignisse außerhalb der Nachtzeit II (00.0 Uhr bis 4.49 Uhr Ortszeit) nach-

folgende Rückerstattung auf die Landeentgelte, lärmabhängigen Landeentgelte, Passagier- und Abstellentgelte:

a) Für Kontinentalstrecken (bis zu einer Flugstrecke von 4.499 km)

- Jahr 1 nach Streckenaufnahme: **60 %**
- Jahr 2 nach Streckenaufnahme: **40 %**
- Jahr 3 nach Streckenaufnahme: **20 %**

b) Für Inter-Kontinentalstrecken (ab einer Flugstrecke von mehr als 4.500 km)

- Jahr 1 nach Streckenaufnahme: 80 %
- Jahr 2 nach Streckenaufnahme: 60 %
- Jahr 3 nach Streckenaufnahme: 40 %
- Jahr 4 nach Streckenaufnahme: 20 %

1.5 Sicherheitsentgelte

Verabredungsgemäß wird das vorkalkulatorisch im laufenden Jahr für das Folgejahr festgelegte Sicherheitsentgelt nach Beendigung des jeweiligen Kalenderjahres schlussgerechnet und Über- und Unterschüsse im übernächsten Jahr ausgeglichen.

Die Schlussrechnung für das Jahr 2018 hat erstmals eine Überdeckung zwischen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von T€ 83 ergeben. Diese Überdeckung ist auf die leichte Reduzierung von Kontrollstunden während des Terminalumbaus zurückzuführen und auf die in 2018 verbesserte Einnahmesituation aufgrund des Passagierwachstums. Als gegenläufige Effekte sind in erster Linie die Tarifanpassungen beim Dienstleister und bei der FHG aufzuführen.

Von den geplanten Gesamtkosten für 2020 aus der EUVO Luftsicherheit sowie nach dem Luftsicherheitsgesetz in Höhe von T€ 8.254 trägt die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH T€ 1.568 als Eigenanteil. Dies entspricht etwa 19,0 % der Gesamtkosten. Durch die Übernahme dieses Eigenanteils werden also nur etwa 81 % der Gesamtkosten von den Nutzern getragen.

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH beabsichtigt, die Sicherheitsentgelte zum 01.01.2020 für die Bemessungsgrundlage Fluggast bei € 2,02 je Passagier an Bord bei Start, und für die Bemessungsgrundlage Verkehrseinheit (VE) Fracht bei 0,95 je VE (VE = 100 kg in- und outbound) unverändert zu belassen. Aufgrund des noch nicht zu 100 % planbaren Aufwandes für die Folgejahre, der auf den Umbau und künftige Besetzung der PwK's zu führen ist, halten wir diese Maßnahme für derzeit richtig.

1.6 Schallschutzentgelte

Absprachegemäß wird die Schlussrechnung für das gesetzliche Schallschutzentgelt turnusmäßig in der Sitzung der Nutzerkonsultation vorgestellt. Die im Jahr 2010 ermittelten Ansprüche nach Einführung des Fluglärmschutzgesetzes gelten bis zum Jahr 2020. Auf Grund der gesetzlichen Umsetzung des Lärmschutzgesetzes in Niedersachsen liegt es an den Betroffenen, ihre Ansprüche geltend zu machen. Verantwortlich für die Antragsbearbeitung in Sachen Schallschutz ist die untere Baubehörde.

Der Antragseingang ist weiterhin gering und konkrete Aussagen über die tatsächlich zu erwartende Inanspruchnahme sind nur schwer möglich. Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass das gesamte Bearbeitungsverfahren sehr zeitintensiv ist und der Mittelabfluss bisher gering war. Auf Basis dieser Datenlage und der daraus resultierenden schwer planbaren Kostenentwicklung (Mittelabfluss), hat sich der Flughafen entschlossen, das Schallschutzentgelt weiterhin befristet bei 0,00 € je Einsteiger zu belassen. Trotz noch bestehender Ansprüche (ca. 222 identifizierte Objekte) und einem grob geschätzten Kostenvolumen in Höhe von rd. 0,7 Mio. € erscheint diese Vorgehensweise opportun. Der Flughafen wird jährlich im Rahmen der Nutzerkonsultation über die Entwicklungen der Ansprüche (eingegangene Anträge und geleistete Zahlungen) beim gesetzlichen Schallschutzprogramm berichten und diese entsprechend bewerten. Sollte es wider Erwarten zu einem deutlich höheren Mittelabfluss kommen, besteht jederzeit die Möglichkeit das Entgelt bedarfsgerecht in einer der nächsten Entgeltskonsultationen anzupassen.

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH belässt das Schallschutzentgelt unverändert.

2. ANTRAGSTELLUNG

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat nach § 19b LuftVG beantragt zum 01.01.2020 beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung die oben beschriebenen Änderungen beim Landeentgelt, den lärmabhängigen Landeentgelten sowie bei den Entgelten für Luftschiffe und Ballone, die strukturelle und preisliche Änderung bei den passagierbezogenen Entgelten und die Änderungen bei der Neustreckenförderung wie in der Nutzerkonsultation vom 24.06.2019 vorgestellt, entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
i.V. i. A.

Rohde

Alpers